

SIND DIE POST-KONZILIAREN WEIHERITEN GÜLTIG?

von Tomas Tello Corraliza

übersetzt von Eugen Golla

EINSICHT 1997/Juli

VORWORT DER REDAKTION (Eberhard Heller)

Die nachfolgende Abhandlung von Herrn Tello über die Frage der Gültigkeit der postkonziliaren Weiheriten, die sich in etwa an die Darstellung und Argumentation von Herrn Coomaswamy zum gleichen Thema (vgl. EINSICHT XXII/5 u. XXII/6) anlehnt, stellt ein Resümee der bisherigen Untersuchungen dar, die zu diesem Problem-Komplex angestellt worden waren. D.h. es fließen in sie auch frühere Resultate ein, und es werden all jene Überlegungen verarbeitet, die bereits von Mitarbeitern unserer Zeitschrift vorgetragen worden waren, so von H. H. Dr. Katzer, H.H. Pfr. Graus, von Herrn Howson, Herrn Dr. Wendland und Abbé Henri Mouraux 1), vornehmlich orientiert sich Tello aber an den Studien, die in englischer und spanischer Sprache erschienen sind.

Nachdem in letzter Zeit die oben erwähnte Problematik – es geht um nichts weniger als den Nachweis, daß die 'Konzils-Kirche' dabei ist, ihre apostolische Sukzession abreißen zu lassen – in unserem Organ etwas unterbelichtet geblieben ist, haben wir es für angebracht gehalten, die Auffassungen zum Problem der Gültigkeit der postkonziliaren Weiheriten erneut vorzutragen... nicht zuletzt auch deshalb, um zu verdeutlichen, daß es bei all unseren Anstrengungen nicht primär um einen Widerstand gegen die Reformen und die Reformer gehen kann, sondern vor allem um eine eigentliche und wirkliche Restitution der Kirche als sichtbarer Heilsinstitution, um deren Wiederaufbau. Darauf hinzuweisen ist auch insofern nötig, da sich bei vielen Gläubige durch allgemeine Resignation und geistige Stagnation der mentale Pegel auf ein gewisses traditionalistisches Nischendasein im kirchlichen Niemandsland eingestellt hat.

Normalerweise wird das Problem der Gültigkeit der reformierten Weiheriten isoliert für sich untersucht, d.h. es wird geprüft, ob der betreffende Ritus in sich die dogmatischen Voraussetzungen erfüllt, damit durch seine Anwendung (durch einen gültig konsekrierten Bischof) eine gültige Priester- bzw. Bischofsweihe erzielt werden kann oder nicht.

Es erhebt sich in diesem Zusammenhang aber die Frage, in wieweit diese Abgrenzung dem Gesamtkomplex des Gültigkeitsproblems der Weihen gerecht wird. Das Priestertum, welches durch die Weihe übertragen werden soll, ist geschlüsselt auf das Meßopfer, welches der Priester in personam Christi Gott darbringen soll. Ohne Opfer kein Priestertum! Das war bisher unbestritten. Man müßte die Debatte über die Weiheriten auch unter dem Aspekt betrachten, was der Spender bzw. der Empfänger der Weihe tun will. Die konziliaren Reformer haben das Opfer ersetzt durch den N.O.M., in dem und durch den kein wahres Opfer mehr vollzogen werden kann. Dieses wurde ersetzt durch ein Gedächtnismahl bzw. eine Mahlfeier, die unter semantischen Verdrehungen den Terminus "Eucharistie" mißbraucht. D.h. man muß den N.O.M. in Relation zur Priesterweihe setzen. Allein durch das explizite intentionale Einbeziehen dieses sog. N.O.M. in die Spendung der Weihe bzw. die Ausrichtung der Weihe auf ihn – der, wie gesagt, kein Opfer mehr ist – würde eine solche Weihe (abgesehen von allen dogmatischen Verfälschungen und Irrtümern im reformierten Ritus) hinsichtlich der Einpflanzung des wahren Priestertums dadurch m. E. im höchsten Maße zweifelhaft. Es wäre darüber hinaus auch zu untersuchen, ob selbst durch die Anwendung eines gültigen Weiheritus unter dieser Voraussetzung – der intentionalen Schlüsselung auf den N.O.M. (d.h. mit der ausdrücklichen Absicht, nur diesen zu feiern) – eine gültige Weihe zustande käme. Denn die Anwendung des formal in sich gültigen Ritus der Priesterweihe wäre nicht mehr gedacht für die Feier des Opfers, sondern für die Bereitung eines Mahles. Dadurch aber würde die Absicht Christi verfälscht. Ähnliche Überlegungen liegen der Verwerfung auch des reformierten anglikanischen Weiheritus durch Leo XIII. zugrunde. Obwohl der Papst dieser reformierten anglikanischen Weiheform in einem katholischen Ritus Gültigkeit zugestand, lehnte er sie dennoch wegen des liturgischen Zusammenhangs, in welchem sie eingefügt sind, ab, weil die anglikanische Liturgie semantisch die katholische Auffassung vom Priestertum entstellt habe.

EINLEITUNG

Entsprechend dem penetranten – dies ist das mildeste Prädikat, das mir einfällt – Hang von Vatikanum II, ohne Ausnahme alles 'wiederherzustellen' und zu 'reformieren', wurde im Hinblick auf die vielhundertjährigen Strukturen der Kirche eine gründliche, drastische und gefährliche Reform sämtlicher sakramentaler Riten durchgeführt.

Diese zerstörerische Aufgabe ist mit unbezähmbarer Hartnäckigkeit erbarmungslos durchgeführt worden. Dazu wurde sie einer zu diesem Zwecke am 25. Januar 1964 errichteten Institution anvertraut – und das 1 1/2 Monate nach der Verabschiedung der sog. "Konstitution über die heilige Liturgie". Ihr Name: "Consilium ad exsequendam constitutionem de sacra liturgia".

So geschah es, daß hastig und ohne zu zögern in Übereinstimmung mit den Richtlinien der vorerwähnten Konstitution nacheinander "Quam primum" (Nr. 25), "Cum urgeat" (Nr. 40) außer Kraft gesetzt und so Schritt für Schritt alle traditionellen Riten der römisch-katholischen Liturgie abgeschafft und sukzessive durch die neuen postkonziliaren Riten ersetzt wurden. In der Tat wurden zuerst die Riten für das Sakrament der heiligen Weihen am 18. Juni 1968 promulgiert. Diese Riten traten bereits am 6. April 1969 in Kraft.

Am 8. Mai 1969 – nach der Promulgierung der neuen Meßordnung – verschwand das "Consilium" unter diesem Namen. An diesem Tag veröffentlichte Paul VI. seine Konstitution "Sacra rituum congregatio" heraus, mit der er an die Stelle der hl. Ritenkongregation zwei andere Kongregationen – eine für den Prozeß der Heiligsprechung und eine für den Gottesdienst – einsetzte. Die letztgenannte führte die Arbeit des "Consiliums" weiter. Zwar wurde Kardinal Lercaro durch Kardinal Gut ersetzt, aber als Sekretär fungierte wie im "Consilium" Annibale Bugnini.

Somit verschwand das "Consilium" nur dem Namen nach. In Wirklichkeit arbeitete es unter einem anderen Namen weiter, welches den Vorteil hatte, von sämtlichen Hindernissen und Schwierigkeiten befreit zu sein, denen es vorher als frühere Ritenkongregation ausgesetzt war, nämlich einer ständigen Überwachung. Daher setzte es seine Bemühungen um die sog. 'Reform' der Riten fort, für die es bis zur Aufhebung – seinem Namen nach – keine Zeit zur Aufarbeitung gehabt hatte.

Sämtliche Gläubige einer bestimmten Altersklasse sind sich der Änderungen der Riten als einer einschneidenden Realität bewußt; was aber nicht jedermann weiß, ist, daß schon von Anfang an eine starke Opposition gegen die neuen Riten bestand, die bis hin zu ihrer Ablehnung ging. Man kann sehr wohl behaupten, daß die neuen Riten nicht einfach widerstandslos von vielen Gläubigen der Kirche hingenommen wurden. Als Zeugen für den Schock, den – nach erfolgter Promulgation – die Einführung auslöste, und auch für deren Ablehnung, indem ihre Gültigkeit bezweifelt wurde, möchten wir Abbé Georges de Nantes zitieren, einen standhaften Verteidiger ihrer Gültigkeit und einen wütenden Feind all derer, welche ihre Ungültigkeit behaupteten. Für diesen Autor bedeutete, schon ihre Gültigkeit in Frage zu stellen und sie aus diesem Grunde abzulehnen, eine Sünde wider den Hl. Geist und den Vollzug eines Schismas.

Es erfolgte nach anfänglicher intuitiver, leidenschaftlicher Reaktion die wissenschaftliche Beschäftigung mit den neuen Riten. Ernst zu nehmende Studien wurden über sie und sämtliche sog. 'reformierten' Sakramente veröffentlicht. Dabei ging man so vor, daß man diese mit den tradierten Sakramenten verglich und alle Veränderungen im Lichte der Sakramentstheologie und des Magisteriums analysierte. Man kam schließlich zu dem Resultat, daß bis auf wenige Ausnahmen alle sog. 'reformierten' Sakramentsriten zweifelhaft seien. Es gibt Autoren, die sich aufgrund durchschlagender objektiver Gründe weigern, die Gültigkeit der meisten anzuerkennen. Als einzige, vom Zweifel unberührten Sakramente blieben die Taufe und die Ehe übrig. 2) Hinsichtlich der Ehe glaubt Dr. Rama Coomaraswamy, daß es eigentlich unmöglich ist, dieses Sakrament zur Ungültigkeit hin zu verfälschen, wenn beide Brautleute, die die Ehe eingehen wollen, die richtige Intention haben und diese auch äußern.

Indessen läßt derselbe Autor Zweifel an der Gültigkeit des neuen Taufritus zu, wobei er sich auf Anfragen beruft, die in der Vergangenheit oft dem Heiligen Stuhl vorgelegt worden waren. Deshalb verfaßte der Hl. Stuhl eine Erläuterung der kirchlichen Lehre auf diesem Gebiet (cf. DS 3100-3102 und 3126). Als allgemeine Norm bekräftigte die Kirche, daß bei Vorliegen jener dort aufgeführten Annahmen die Gültigkeit der Taufe ohne Zweifel angenommen werden soll – mit Ausnahme besonderer Fälle, in denen der Beweis der Ungültigkeit vorläge.

So bietet sich uns in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre eine objektive Schlußfolgerung an: Wann immer die entsprechende Materie und Form der Taufe korrekt und ernsthaft angewandt wurden – was sowohl mit dem alten als auch dem neuen Taufritus vollzogen werden kann – können wir davon ausgehen, daß der Priester das andere wesentliche Element für die Gültigkeit, die geforderte Intention, besitzt, solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. 3) Ich erwähne dies, weil es einige Autoren gibt, die eigensinnig ihre eigenen Ideen verteidigen und kategorisch die Gültigkeit der Taufe verneinen und so das Risiko eines Sakrilegs eingehen, welches in der (unnötigen) Wiederholung des Sakramentes bestünde.

Nach Klärung dieser Punkte wollen wir in der Darlegung der wichtigsten Gedanken bezüglich der Auseinandersetzung um die neuen Riten und die Opposition gegen sie fortsetzen. Die Promulgation des sog. N.O.M. entfachte eine sehr lebhaft Diskussion, welche sich in dem "Breve esame critico del Novus Ordo Missae" ("Kurze kritische Untersuchung des 'Novus Ordo Missae'") manifestierte, welches von den Kardinälen Ottaviani und Bacci unterzeichnet wurde 4). Dadurch geriet die Debatte hinsichtlich der anderen neuen Riten und Sakramente etwas in den Hintergrund. Die Wut über den durch den N.O.M. verursachten Umbruch übertönte den geringeren Lärm, den die Opposition gegen die anderen gleichzeitig promulgierten Riten entfacht hatte.

I. DER REFORMIERTE RITUS DER PRIESTERWEIHE

Obwohl die Überschrift dieser Arbeit auf sämtliche Weiheriten Bezug nimmt, schränken wir diesen ehrgeizigen und umfangreichen Plan ein und konzentrieren uns auf die Riten der Priester- und Bischofsweihe.

Wir werden dies aus folgendem Grund tun:

Es liegt nahe, eine Untersuchung der Priester- und Bischofsweihe vorzuziehen, da sich das Resultat hinsichtlich ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit direkt auf das Gesamtwohl der Kirche und ihren Fortbestand auswirkt. Sind sie ungültig, sind auch die anderen Sakramente – die Taufe und Ehe ausgenommen – mangels der für die Spendung dieser Sakramente erforderlichen Priester- und Bischofsweihe unwirksam oder ebenfalls ungültig.

Zahlreiche Autoren, die diese Riten studiert und analysiert haben, kamen zu dem Ergebnis, daß sie ungültig sind; aber auch diejenigen, welche nicht wagten, so weit zu gehen, folgerten, daß positive Zweifel an deren Gültigkeit angebracht seien. Die allgemeine Grundlage für diese Studien bildete die von Papst Leo XIII. verfaßte Bulle "Apostolicae curae", in welcher er die anglikanischen Weihen mittels einer endgültigen Festlegung für null und nichtig erklärte. Tatsächlich finden wir bei einem Vergleich der neuen Riten mit den anglikanischen dieselben von Papst Leo XIII. beanstandeten Irrtümer, die ihn zu deren Nichtigkeitserklärung veranlaßten. In beiden postkonziliaren Riten finden wir dieselben Irrtümer wie in den anglikanischen Riten, d.h. einen Defekt der Form und einen Mangel der Intention: Wir müssen daher unter dem Gesichtspunkt der erstaunlichen Übereinstimmung zwischen den anglikanischen und postkonziliaren Riten via Analogie schließen, daß auch letztere null und nichtig sind oder daß wenigstens, wie vorher erwähnt, ein positiver Zweifel erlaubt ist. Zur besseren Übersicht handeln wir die formalen und intentionalen Defekte getrennt in zwei Kapiteln ab.

A. FEHLER HINSICHTLICH DER FORM

Gemäß der Darstellung von Pius XII. (in seiner Konstitution "Sacramentum ordinis" vom 30.11.47) sind die wesentliche Worte der Form folgende: "Da, quaesumus, omnipotens Pater, in hunc

famulum tuum Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eius spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineat censuramque morum exemplo suae conversationis insinuet." ("Wir bitten Dich, allmächtiger Vater, verleihe diesem Deinem Diener die Würde des Priestertums; erneuere in seinem Herzen den Geist der Heiligkeit, damit er das von Dir, Gott, empfangene Amt des zweiten Ranges festhalte und durch das Beispiel seines Lebenswandels die Zucht der Sitten fördere.")

In der von Paul VI. festgesetzten neuen Form bestehen demgegenüber zwei Unterschiede: einmal eine Änderung und zum anderen eine Aufhebung. Die Änderung erfolgte in der Wortverbindung "in hunc famulum tuum", die von der Ergänzung bzw. dem Akkusativ mit dem Wort "in" zum Dativ "his famulis tuis" (Plural) umgeformt wurde. 5) Die vorerwähnte Aufhebung betrifft das Bindewort "ut" ("daß, damit).

1979 verfaßte der britische Autor Michael Davis das Buch "The Order of Melchisedek" ("Die Weihe des Melchisedech"). Sein implizites Ziel war eigentlich die Verteidigung der Gültigkeit des neuen Ritus. Trotz dieser vorweggenommenen Schlußfolgerung ist er zumindest in seiner Analyse objektiv. (Analyse und Kritik dieses Buchs wurden von seinem Landsmann John Daly fortgesetzt.) Davies vergleicht die Fehler und Defekte der anglikanischen Weihen mit den neuen postkonziliaren Riten anhand der Analyse, die in "Apostolicae curae" geliefert wurde. Er unternimmt eine erschöpfende vergleichende Analyse und kommt schließlich zu dem Schluß, indem er ohne Umschweife behauptet: "Genau das, was Leo XIII. an den anglikanischen Riten tadelte, kann auch von dem neuen reformierten Ritus von 1968 gesagt werden".

Nach dieser kritischen Feststellung, die aus wesentlichen Gründen die Schlußfolgerung zuläßt, daß der Ritus ungültig ist, bringt er dann aber ein Argument, das wiederum seine Gültigkeit stützen soll – ein Argument, welches auch Abbé Georges de Nantes und alle diejenigen anführen, welche die Gültigkeit auf die gleiche Art zu 'verteidigen' suchen. Es lautet: "Der Heilige Geist würde es nicht erlauben, daß die höchste Autorität einen ungültigen Ritus promulgiert; infolgedessen ist die zugrundeliegende Intention des Ritus, sobald er vom Papst angenommen und promulgiert wurde, ipso facto gültig. Andererseits ist auch die Annahme des neuen Ritus von fast der gesamten Kirche ein unwiderlegbarer Beweis seiner Gültigkeit."

Durch gewisse Probleme, die sich ergeben haben, ist dieses "fast" wiederum mit Zweifeln behaftet. Er sagt: "Der Ritus wurde der Gesamtkirche ohne vorherige Beratung in der Hierarchie auferlegt und manche Bischöfe haben ernstzunehmende Einwände gegen ihn vorgetragen." Er unterstützt die letztgenannte Feststellung, indem er den Fall eines britischen Bischofs vorbringt, der das Gesuch einiger Kandidaten, noch einmal geweiht zu werden, annahm, weil sie in dieser Hinsicht Zweifel und Befürchtungen am neuen Ritus empfanden.

Zur Untermauerung dieses offenkundigen Zweifels fährt er korrekt fort mit folgender Bemerkung (mit der ich einverstanden bin): "Wenn der neue Ritus gültig ist, dann bleibt der in "Apostolicae curae" Leo's XIII. vorgelegte Fall unentschieden und vice versa. Das heißt: Wenn die Feststellungen des Papstes in dieser Enzyklika endgültig sind, dann wäre auch der neue Ritus ungültig." Wenn wir somit das eine annehmen, müßten wir auch das andere annehmen, und wenn wir eines ablehnen, müssen wir auch das andere ablehnen. Sehr geistreich, Herr Davies!

Ungeachtet dieser anscheinend objektiven Überlegungen – er sieht das Licht –, schließt er aber vor ihm wegen seiner a priori-Vorliebe für seine Annahme, die Riten müßten gültig sein, die Augen. Diese Haltung wurde sichtbar in seiner Auseinandersetzung mit dem Nordamerikaner Father William Jenkins. Die Debatte wurde in einer Reihe von Artikeln geführt, die sämtlich im THE ROMAN CATHOLIC (einer in New York erschienenen Zeitschrift) veröffentlicht wurden.

Konzentrieren wir uns wieder auf die veränderte Form. Davies glaubt, sie sei mit dem Original identisch. Father Jenkins warnt ihn vor diesem Irrtum, den er – Davies – mit anderen Autoren gemeinsam vertrete. Jenkins behauptet, es fehle das Bindewort "ut", welches Pius XII. in seiner

unfehlbaren Festsetzung als wesentlichen Bestandteil der Weiheform mit einbezog. Berührt dessen Fehlen das Wesen der Bedeutung? Sämtliche Polemiken konzentrieren sich auf diese Frage.

Davies versucht, seine Stellung zu behaupten, indem er behauptet, die Bedeutung sei trotz dieser Auslassung in beiden Weiheformeln (in der von Pius XII. festgesetzten und der von Paul VI. modifizierten) identisch. Indessen – mit Father Jenkins' dialektischem Angriff konfrontiert, gerät Davies ins Schwanken. Das rettende Ufer ist wiederum sein Legalismus: die Promulgation durch das höchste Amt und die Annahme von fast (Hervorhebung durch den Autor) der gesamten Kirche. Father Jenkins betrachtet diese Erwiderung nicht als stichhaltig; indessen hindert sie ihn, weiterzugehen. Er gelangt zu dem Schluß, daß an der Gültigkeit ein vernünftiger positiver Zweifel bestehe.

J. Daly faßt in seinem Buch "Michael Davies – An Evaluation" ("Eine Auswertung") 1989 die Debatte zusammen. Er kritisiert die Beweisführung, bringt selbst interessante neue Aspekte in die Debatte ein und gelangt zu folgenden Schlüssen: Der Auseinandersetzung zwischen Father Jenkins und Davies mangle es an theologischer Stringenz. "Die von Pius XII. definierte Form ist zwar unfehlbar gültig, aber sie ist nicht die einzige, da es eine Form ist, die 'in genere' eingesetzt wurde." Die östlichen Riten gebrauchten nicht dieselben Worte. Folglich beträfen sie nur den lateinischen Ritus und hätten ihre Grundlagen in einem Ritus, der über Jahrhunderte hin von der Kirche gebilligt worden war. Nach Prüfung der Argumente, welche die Auslassung der Präposition "ut" begünstigen oder gegen sie sprechen, kommt er zu dem Schluß, daß hier ein legitimer positiver Zweifel vorhanden sei, der mit großer Wahrscheinlichkeit die Ungültigkeit bedeute.

Vor Daly erläutert ein anderer Autor, Dr. Rama Coomaraswamy, der auch für die Zeitschrift THE ROMAN CATHOLIC schrieb, in seinem Buch "The Post-Conciliar Rite of Orders" ("Die postkonziliaren Weihe-Riten") 1983, die semantischen Folgen der anderen Änderung: der Dativ "his famulis" anstelle des Akkusativs: "in hos famulos", was Daly außer acht läßt, ebenso Father Jenkins. Ersterer behandelte dies wahrscheinlich deshalb nicht, weil diese Änderung nur in (halb)amtlichen (?) Mitteilungen (oder Vorabdrucken ?), aber nicht im reformierten "Pontificale Romanum" vorkommt, daher keine praktische Auswirkung hat, so daß eine Diskussion darüber verschoben werden könne.

Hinsichtlich der Streichung des "ut" folgt Dr. Coomaraswamy sehr stark den Vorgaben von Daly. Coomaraswamy folgert allerdings so: "Trotz einiger Zweifel bleibt die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ritus weiter bestehen, und viel hängt von der Begründung der Unterdrückung des ut ab." Dies ist das Problem, das den ganzen Gegenstand betrifft: es wäre nötig, dem Motiv oder dem Grund für diese scheinbar geringfügige Änderung, die in der sakramentalen Form eingeführt wurde, nachzugehen. Daher die relativ geringe Bedeutung, die ich der Debatte über solche geringen Änderungen der Worte – isoliert betrachtet hinsichtlich der Form – beimesse. Indessen behaupte ich dies nicht wegen der scheinbaren Bedeutungslosigkeit der Änderung. Eine Wortverbindung oder ein Artikel, ja sogar die kleinste lautliche Einheit könnte für eine Reform schon die Basis zur Einführung von Irrtümern und Häresien sein, so wie es der Fall bei der Einführung des "Iota" bei den Semi-Arianern war. Das Eindringen der Heterodoxie hing nur ab von diesem "Iota". Folglich lehnte die Orthodoxie es ab. Wenn zum Beispiel beim Vollzug der Taufe die traditionelle Form geändert ist und eine Form ohne das Bindewort "et" (und) verwendet wird, das heißt also "Ego te baptizo in nomine Patris, Filii, Spiritus Sancti" ("Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes, des Hl. Geistes"), wäre die Taufe ungültig, weil dies als Bekenntnis zur Sabellianischen Häresie gedeutet werden könnte, die bei der Heiligen Dreifaltigkeit nicht die drei Personen unterscheidet.

Fr. Aldama legt hinsichtlich der wesentlichen Worte der Form, die von Pius XII. definiert wurden, fest: "Evidens est..." Das heißt, es ist offenbar, daß das päpstliche Dokument sich nicht auf das konkrete Wort bezieht, vielmehr auf ihre Herkömlichkeit, d.h. die Form ist mit den Worten

auszudrücken, welche die Gnaden eines jeden Sakraments bedeuten. Daher ist es meine persönliche Meinung, daß trotz des Zweifels wegen des Fehlens der Präposition "ut" dieser Defekt nicht die Bedeutung hat, die ihm Daly beimißt.

Um tatsächlich zu entscheiden, ob die Änderung, die Herausnahme oder die Hinzufügung eines Wortes das Sakrament ungültig macht, genügt es nicht, sich ausschließlich auf das reale Faktum einer solchen Änderung zu konzentrieren, sondern vielmehr sind die Gründe oder Umstände zu prüfen, welche diese Änderung herbeigeführt haben. Bisweilen vermag nur das Lehramt die Frage zu lösen. Da somit die Entfernung des "ut" fraglos nicht als Ursache der Ungültigkeit angesehen werden kann oder sogar als ein wahrscheinlicher Grund, müssen wir nach meiner Meinung fortfahren, die Intention, die dem veränderten Ritus zugrundeliegt, weiter zu prüfen.

B. DIE "SIGNIFICATIO EX ADJUNCTIS" ALS NACHWEIS FÜR DIE INTENTION DES REFORMIERTEN RITUS

Die Formen der Sakramente wurden von Christus bestimmt, manche "in specie" und andere in "genere". Erstere sind Worte, die Christus selbst verwendete. Ihr Ausdruck ist einschränkend, eindeutig und bestimmend, Worte, die auch von der Kirche nicht geändert werden dürfen, z.B.: "Ego te baptizo" ("Ich taufe dich..."), "hoc est enim Corpus meum" ("Das ist mein Leib").

Bezüglich der Taufformel bestand der Einwand, daß sie im griechischen Ritus in der Passivform ausgedrückt wird. "Baptizeatur servus Christi talis" ("Getauft wird der Diener Christi"). Dieser Einwand wurde vom theologischen Gesichtspunkt kompetent vom hl. Thomas v. Aquin entschieden (cf. III. q. 66, a 5). Zusätzlich müssen wir noch geltend machen, daß die aktive und die passive Form semantisch den gleichen Gedanken ausdrücken.

Hinsichtlich der Formen "in genere" übertrug aber Christus Seiner Kirche die Gewalt, sie nach eigenem Urteil zu modifizieren, d.h. sie zu ändern oder anzupassen, vorausgesetzt, daß das Wesen und die Bedeutung des jeweiligen Sakraments nicht geändert wird. (Zu diesen Sakramenten zählt auch das Weihesakrament.) Indessen muß die Form des jeweiligen Sakramentes eindeutig sein, um die sakramentale (Gnaden)Wirkung hervorzubringen (man vgl. z.B. die Bestimmungen in "Apostolicae curae"). Pius XII. bestimmt in seiner Konstitution "Sacramentum ordinis": "Die Form besteht aus den Worten, welche die Anwendung der Materie bestimmen, und durch sie bestimmt sie eindeutig die Bedeutung der sakramentalen Wirkungen." Daher die große Bedeutung der verschiedenen Teile des Ritus und der ihm zugeordneten Zeremonien bei der eindeutigen Bestimmung der Formen "in genere", die isoliert betrachtet, auch mehrdeutig sein könnten. Dies ist der Grund, weshalb sich alle Autoren über die Wichtigkeit des rituellen Zusammenhangs, in welchen die Form des Sakraments eingefügt ist, einig sind.

Darum prüfen und analysieren sie peinlich genau, was mit "SIGNIFICATIO EX ADJUNCTIS" oder LITURGISCHEM ZUSAMMENHANG, allgemein akzeptierten Ausdrücken, bezeichnet wurde; ebenso mit "erklärenden Riten", über die H.H. Graus schreibt, und "totale Form", die Prof. Wendland erwähnt. Father Aldama bezeichnet gemäß dem hl. Augustinus die Art, in welcher die Form betrachtet wird, als Sammlung sämtlicher Zeremonien, die beim Vollzug eines Sakraments verrichtet werden. Um nämlich die Gültigkeit des Sakraments zu gewährleisten, wird ständig die größte Sorgfalt auf die absolut getreue Einhaltung des Textes sowie der Zeremonien des betreffenden Ritus verwendet. Die katholischen Bischöfe der englischen Kirchenprovinz Westminster, die eine Verteidigung der Bulle "Apostolicae curae" verfaßten, legten fest: "Die Kirche... behütete die Gebete und Zeremonien, die hinsichtlich ihrer Form aus den ältesten Zeiten überliefert worden sind, wobei sie sich insbesondere darum sorgte, daß nichts unterlassen werde; denn bei strengem Festhalten am überlieferten Ritus können wir sicher sein, daß er gültig ist, während wir beim Auslassen von irgendetwas, vielleicht gerade das wesentliche Element preisgeben." Diese Treue zu den Riten wurde mit folgenden Versen empfohlen: "Nisi formae demas / nihil addas, nihil variabis."

Transmutari cave / corrumpere verba, morari."

("Nimm ja nichts von der Form weg / füge nichts hinzu, verändere nichts, hüte dich, Buchstaben zu vertauschen / verhindere, daß der Sinn verfälscht wird.")

Diese Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit von Text und Zeremonien eines Ritus kennen wir bei allen Religionen. Unter den Heiden grenzte die Sorgfalt beim Vortrag der traditionellen Formen (die Riten entstammen uralten Zeiten) an Aberglauben, da man die rituellen Worte als magisch ansah. Bei den Römern machte ein einfacher Wortirrtum die ganze Wiederholung der Form zur Pflicht.

Dennoch soll klargestellt werden, daß in der katholischen Kirche die getreue Beobachtung der Riten immer dringend gefordert wurde, da unter Umständen ihre Nichtbeachten unter Sünde steht (man vgl. die verschiedene Canones des CIC sowie den sehr strengen Canon des Konzils von Trient, D 856): d.h.: gefordert wird größte Sorgfalt bei der korrekten Einhaltung der entsprechenden Gebete, Zeremonien und Rubriken; aber diese Sorgfalt erreichte niemals die Stufe einer abergläubischen Übertreibung.

In diesem Sinne sind die Regeln für die hl. Messe, die vom hl. Pius V. in seiner Abhandlung "De defectibus in celebrationem missarum occurrentibus" aufgestellt sind, sehr aufschlußreich. Eine ungenaue Aussprache, wenn nicht bezweckt, sondern infolge von Unkenntnis oder eines "lapsus linguae" bewirkt nicht die Ungültigkeit eines Sakraments (dazu stellt der hl. Thomas folgendes klar: "si sit tanta corruptio quae omnino auferat sensum locutionis non videtur perfici Sacramentum..."). Dies war die Lösung, welche der hl. Papst Zacharias dem hl. Bonifatius wegen der Gültigkeit der von einem Priester vollzogenen Taufe vorlegte, der der lateinischen Sprache nicht mächtig war und bei der Taufe sprach: "in nomine Patria et Filia..." (cf. D 297). Indessen besteht ein großer Unterschied, wenn eine Änderung vorgenommen wird mit dem Ziel, einen Irrtum oder eine Häresie einzuführen, "non errorem aut haeresim" – ein wörtliches Zitat der vorerwähnten Antwort.

C. DIE LEHRE

Bei der Behandlung der defekten Form in den vorerwähnten Bestimmungen "De defectibus..." erklärt der hl. Pius V., daß eine Unterlassung oder Änderung (diminueret vel immutaret) die Bedeutung ändern könnte, so daß keine Konsekration zustande käme. Indessen fährt er weiter fort: "Wenn etwas hinzugefügt wird, was die Bedeutung nicht ändert, wäre zwar das Sakrament noch gültig, aber 'gravissime peccaret'" (derjenige sündigte schwer). Das bedeutet: eine Auslassung "sciens ac volens" – wissentlich und willentlich – z.B. von "enim" ("nämlich") in der Wandlungsformel stellte eine schwere Sünde dar.

Pius XII. befiehlt in Ergänzung der unfehlbaren Definition der Form des Weihesakraments eindringlich, den Text und die überlieferten Zeremonien aufs sorgfältigste einzuhalten. Indessen wird diese Forderung am klarsten von Leo XIII. in der vorerwähnten Bulle "Apostolicae curae" dargestellt. Leo XIII. lehnt die ursprüngliche Form der anglikanischen Weihe ab, weil sie ("minimem, significant definite ordinem sacerdotii vel eius gratiam, et potestatem" – D 1964, DS 3316) weder präzise die Priesterweihe noch ihre Gnaden und Vollmachten ausdrückt. Zwar änderten die Anglikaner sie hundert Jahre später in der Erkenntnis, daß sie unwirksam sei, ab. Obwohl Leo XIII. dieser abgeänderten Form in einem katholischen Ritus Gültigkeit zugestand, lehnte er sie wegen des liturgischen Zusammenhangs, in welchem sie eingefügt war, dennoch ab, da die anglikanische Liturgie semantisch die katholische Auffassung vom Priestertum verfälscht hatte. Darin haben wir die sicherste Grundlage zur Bekräftigung der Theorie, daß der liturgische Zusammenhang oder die "significatio ex adiunctis" ein Sakrament ungültig machen kann, obwohl die benützte Form infolge der Einhaltung ihrer Worte richtig sein mag.

Was ist mit der "Significatio ex adiunctis", d.i. dem liturgischen Zusammenhang etc. gemeint? Daly definiert ihn so: "sämtliche Faktoren und Umstände, die mit der sakramentalen Form verbunden

sind und die eine von außen kommende Bestimmung für eine im wesentlichen unbestimmte Form liefern können." Father Francis Clark bestätigt: "Die sakramentale Bedeutung einer Priesterweihe muß nicht auf einen Satz oder eine Formel beschränkt sein, sie kann indessen deutlich gefolgert werden aus vielen Teilen des Ritus. Diese anderen Parteien können im einzelnen oder als Ganzes dazu beitragen, die sakramentale Bedeutung der wirksamen Formel in einem eindeutigen Sinn zu bestimmen." 6) Daraus kann man folgern, daß sich diese Faktoren (hinsichtlich der Kriterien für die Gültigkeit eines Ritus) nicht nur auf den buchstäblichen und zeremoniellen Zusammenhang beziehen (innerliche Faktoren), sondern auch das umfassen, was man den Situations-Zusammenhang genannt hat, d. s. die Umstände bei der Entstehung des Ritus, die vorgesehenen Ziele, die Zeit, die Begriffsinhalte etc. (äußere Faktoren).

Einige erläuternde Beispiele: Ein Wort kann zwei oder mehr Bedeutungen haben, und allein der Zusammenhang kann klären, was gemeint ist, z.B. kann das Wort "story" im Englischen ein Stockwerk eines Gebäudes oder eine Erzählung bedeuten. Es besteht kein Zweifel an der Bedeutung, wenn ich sage: "Sie müssen in das zehnte "story" = Stockwerk des Gebäudes gehen" oder wenn ich sage: "Laß mich dir eine interessante "story" = Erzählung vorlesen". Das Wort "course" kann im Englischen die Rennbahn bedeuten oder die verschiedenen Gerichte eines Mahles. Der Zusammenhang ist absolut nötig für die Bestimmung der jeweiligen Bedeutung.

Es gibt indessen zusätzlich noch einen Bereich, in dem ein Wort ohne Rücksicht auf den Zusammenhang zwei- oder mehrdeutig sein kann. Dies ist ein Versagen der menschlichen Sprache. Der Philosoph Ortega y Gasset sagte einmal: "Nicht jedes Wort drückt aus, was ich meine. Es wäre illusorisch zu glauben, daß ich dies könnte. Die Sprache kann nicht so reich sein." Doch können die unvermeidbaren Zweideutigkeiten zufällig oder unglücklicherweise eintreten – als Folge der Unzulänglichkeit der Sprache – oder sie können auch ganz absichtlich benützt werden als Strategie der Verschleierung, d.h. zur Verbreitung von Unklarheiten.

Wenden wir dies auf unseren Gegenstand an. Wir stellten schon fest, daß die "in genere" eingesetzten sakramentalen Formen (und diese machen die Mehrzahl aus) die Tendenz haben, in dieser Hinsicht verletzlich zu sein, d.h. sie können in ihrem Ausdruck oder ihrer Formulierung – isoliert betrachtet – relativ unbestimmt oder mehrdeutig sein. Andererseits wissen wir, daß es dogmatisch erforderlich ist, daß die Form eindeutig die von diesem besonderen Sakrament bezweckte Wirkung ausdrücken soll. Das Problem der eindeutigen Zuordnung bzw. Bestimmung wird mittels des liturgischen Zusammenhanges geklärt. Wenn daher auch die Form sämtliche wesentlichen Worte enthält, kann durch den liturgischen Zusammenhang ihre Bedeutung verändert oder verfälscht "Apostolicae curae" gegebenen Richtlinien.

Diese Bulle zensuriert Streichungen, Verfälschungen und Änderungen als Folge von Auslassungen in den Gebeten und den Grundelementen der Zeremonien, die theologisch explizit im rituellen Zusammenhang (den inneren Faktoren) des Anglikanischen Ordinales enthalten sind: "De ipsis consulto detractum est quidquid in ritu catholico dignitatem et officia sacerdotii perspicue designat...". ("Man hat mit Absicht herausgestrichen, was im katholischen Ritus die Würde und die Pflichten des Priestertums klar bezeichnet.") Das heißt, daß alles, was klar die Würde und die Funktionen des Priestertums im katholischen Ritus bezeichnete, vorsätzlich entfernt wurde. Daher folgert er: "Non igitur esse formam aptam...", das heißt, eine Form kann nicht passend und ausreichend für den Vollzug eines Sakramentes sein, wenn sie das unterdrückt, was das kennzeichnende Wesensmerkmal dieses Sakramentes ausmacht. Dies ist genau das, was im neuen postkonziliaren Ritus beabsichtigt ist.

Sämtliche Autoren stimmen in diesem Punkt überein, auch Michael Davies, dessen Ziel – wie schon erwähnt – es war, die Gültigkeit des reformierten Ritus zu verteidigen. Davies erkennt offen genau diese Fehler an: "Dieser Ritus ist nach Cranmers Beispiel drastisch umgemodelt worden, was haupt-

sächlich durch Tilgung von Gebeten und Zeremonien erreicht wurde, die dazu dienten, die priesterliche Vollmacht klar und ausdrücklich wiederzugeben."

Tatsächlich tilgt der neue Ritus den klaren Bezug zum Meßopfer, der eindeutig im traditionellen Ritus vorhanden war. Denn Priestertum und Opfer sind eng miteinander vereint. Die erste und wesentlichste Funktion des Priesters ist die Darbringung des Opfers. Also das Priestertum ist durch das Opfern definiert. Dies ist in der apostolischen Lehre bekräftigt (Brief an die Hebräer, Tridentinischer Canon D 957). Überdies ist es in der Enzyklika Pius XI. "Ad catholici sacerdoti" ausdrücklich bekräftigt: "Die wesentliche Vollmacht des Priesters besteht im Konsekrieren, Opfern und im Spenden des Leibes und Blutes Christi; und seine sekundären und ergänzenden Gewalten bestehen in der Sündenvergebung und dem Predigen von Gottes Wort." ("Accipe potestatem offerre sacrificium Deo.")

Die Form kann – für sich betrachtet – nicht eindeutig sein bei Bezeichnung des Priestertums im allgemeinen "dignitatem sacerdotii...et secundi meriti munus", aber diese Vollmacht ist spezifisch katholisch und in anderen Teilen des Ritus weiter konkretisiert: "Sacerdotem et enim oportet offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare", ("Der Priester muß nämlich opfern, segnen, vorstehen, predigen und taufen") d.h. dem Priester ist die Vollmacht verliehen, zu opfern u.s.w. "Quatenus mortis Domini mysterium celebrantes... Et in obsequium plebis tuae, panem et vinum in corpus et sanguinem Filii tui immaculata benedictione transforment." ("Sooft ihr das Geheimnis des Todes des Herrn feiert... Und aus Gehorsam gegenüber deinem Volk sollen sie durch eine unbefleckte Segnung Brot und Wein in Leib und Blut Deines Sohnes verwandeln") das heißt: "Das Brot und den Wein in den Leib und das Blut Deines Sohnes zu verwandeln...", "missamque celebrare tam pro vivis quam pro defunctis"... das heißt: "Empfange die Vollmacht, das Opfer darzubringen und die Messe zu zelebrieren für die Lebenden und die Toten". "Et offerre placabiles hostias pro peccatis atque offensionibus populi omnipotenti Deo". Das heißt: "Und dem Allmächtigen Gott Sühnegaben für die Sünden und Übertretungen des Volkes zu opfern."

Alle diese deutlichen und eindeutigen Bestimmungen der wesentlichen Vollmacht und die Hauptaufgaben des Priesters und der Messe als Sühnopfer für die Lebenden und die Toten verschwanden – ähnlich wie im anglikanischen Ritus – im reformierten Ritus. Betrachten wir ein Beispiel. In der Zeremonie der Übergabe des Kelches mit Wein und Wasser und der Patene mit einer Hostie an die Weihkandidaten bestimmt der alte Ritus: "Empfange die Vollmacht, Gott das Opfer darzubringen, und die Messen zu feiern für die Lebenden und die Verstorbenen im Namen des Herrn." Im reformierten Ritus wurde diese Zeremonie genau beibehalten, prüfen wir aber die Formel bei der Übergabe: "Nimm hin die Gaben des heiligen Volkes für die Feier des Opfers. ("Accipe oblationem plebis sanctae Deo offerendam"). In der spanischen Übersetzung ist der Fehler noch gravierender: das Verb "opfern" wurde mit "darbieten" übersetzt.

Wie zu erkennen ist, weist absolut nichts (und noch weniger in den Volkssprachen) auf das Sühneopfer hin, dessen Darbringung das Wesen des katholischen Priestertums ausgemacht hat. Die Übergabe des Kelches mit Wein und Wasser und der Patene mit einer Hostie wären der günstigste Moment für eine eindeutige Bezugnahme auf das heilige Sühnopfer, die unblutige Erneuerung von Christi Opfer auf dem Kalvarienberg, und nicht eine schlichte Erinnerung daran, die für den Protestantismus wesentlich ist. Es muß folglich aus dem buchstäblichen und dem zeremoniellen Zusammenhang (den inneren Faktoren) in Analogie zu den anglikanischen Weihen auf die Ungültigkeit der Weihe geschlossen werden.

Untersuchen und prüfen wir nun die von außen wirkenden Faktoren bzw. Begleitumstände, um die ihnen zugrundeliegende Intention zu eruieren.

Wie allseits bekannt, bildet die entsprechende Intention zusammen mit Materie und Form das "sine qua non" für die Gültigkeit eines Sakramentes. Die Intention als solche kann aber, da sie innerer

Natur ist, als solche nicht von der Kirche beurteilt werden. Doch betont Leo XIII., daß die Kirche die Intention beurteilen kann und soll, wenn sie sich in äußeren Zeichen kundgibt, d.h. wenn sie sich äußert. (So lehrte es der hl. Thomas v.A. – cf. III, q 64, a.5.) Deshalb fügt Leo XIII. hinzu: "Wenn ein Priester – auch wenn er ein Häretiker oder Schismatiker ist – ernsthaft das Sakrament in Übereinstimmung mit dem Ritus spendet – serio ac rite – so ist allein aufgrund dieser Tatsache zu urteilen, er habe die Intention zu tun, was die Kirche tut. Wenn aber andererseits Änderungen im Ritus eingeführt werden mit dem erkennbaren Ziel, einen anderen, nicht von der Kirche angenommenen Ritus einzuführen, und mit dem Vorhaben, abzulehnen, was die Kirche tut, so zeigt dies nicht nur einen Mangel an der richtigen Intention, sondern eine entgegengesetzte, dem Sakrament widersprechende Intention."

Um die dem geänderten Ritus zugrundeliegende Intention zu ermitteln, empfiehlt Leo XIII. die Prüfung der äußeren Faktoren und Begleitumstände, welche die Intention der Kirche verfälschen könnten. "Ad rectam, plenamque...aestimationem..." Das heißt: "Für eine gerechte und vollständige Bewertung... in Ergänzung zu den früheren Beobachtungen (d.h. die, welche sich auf die inneren, die wesentlichen Faktoren beziehen), sollen auch die Begleitumstände (die äußeren Faktoren) in Betracht gezogen werden." Der Papst bietet ein freizugängliches Verzeichnis an, denn "longum est singula persecui, neque est necessarium," d.h."es wäre beschwerlich und unnötig, sämtliche Umstände detailliert anzuführen."

Prüfen wir einige dieser Begleitumstände bei den Anglikanern und wenden wir sie auf die neuen Weiheriten an.

1. Zuerst bezieht sich Leo XIII. auf die Urheber und ihre Haltung gegenüber der Kirche..."cuius animi essent in catholicam Ecclesiam Auctores Ordinalis..."

Um den Charakter der Urheber und Förderer des neuen Ritus zu bestimmen, beginnt man am besten mit dem grundlegenden Werk: "Die liturgische Bewegung" von Abbé Bonneterre. Danach war der 'Orchesterdirigent' A. Bugnini, von dem man mit Grund vermutete, er sei Freimaurer gewesen. Seine Vorgänger, die vor mehr als einem halben Jahrhundert die späteren Änderungen empfohlen hatten, waren Freimaurer und Modernisten. Sie besaßen ihre eigene sehr klare Auffassung von den Sakramenten, wie es sich deutlich in den 13 von Pius X., im Dekret "Lamentabili" verurteilten Vorschlägen zeigt. Unter den vorerwähnten Vorläufern war einer der prominentesten Dom L. Beauduin – eine wahre Satansbrut – und unzählige Neu-Liturgiker, deren Irrtümer Pius XII. in "Mediator Dei" verurteilt hatte.

Gerade die progressiven Kräfte aber beherrschten die Entscheidungen des sog. II. Vatikanischen Konzils von Anfang an. Das ist aber nicht etwas, was ich allein vorlege. Als Zeugen für diese Behauptung führe ich einen Teilnehmer dieser Versammlung an, Msgr. Lefebvre: "Die Kommissionen, in denen die Konzilsbeschlüsse gefaßt wurden, setzten sich zu zwei Dritteln aus progressiven Mitgliedern zusammen." Ihre Ziele: "Quo demum consilia sua referent?" ("In welcher Absicht tagen sie eigentlich?") Was waren ihre Ziele? frage ich. Was waren die Absichten Bugninis und seiner Mitarbeiter in diesen Bestrebungen? Sie besaßen, was sie benötigten; nicht mehr, nicht weniger. Diese Männer konnten keine rechtgläubige Intention haben, weil ihre Grundlage der Irrtum war.

Wir müssen aber eigentlich weder deren Intentionen analysieren noch uns mit Hypothesen begnügen. Die revolutionären Prinzipien wurden nämlich offen verkündet. Die der Liturgie gewidmete konziliare Konstitution beginnt feierlich mit der Verkündigung der fundamentalen Ziele und Prinzipien: "Sacrosanctum Concilium cum sibi proponat..." Was nahm man sich vor? Hören wir.

1. Tag für Tag das christliche Leben der Gläubigen zu intensivieren.
2. Änderungsbedürftige Einrichtungen besser den Erfordernissen unserer Zeit anzupassen.
3. Alles zu fördern, was zur EINIGUNG sämtlicher Christgläubigen beitragen könnte.
4. Alles daranzusetzen, um alle Menschen einzuladen, in den Schoß der Kirche zu kommen.

Siehe da, das Motto, das alles erläutert: ein Gemisch aus einem Maß katholischen Kalks und drei Maß heterodoxen, modernistischen Sandes, und das in Übereinstimmung mit ihrer Taktik, an die uns Pius X. in seiner Enzyklika "Pascendi" erinnert hat.

Respektvoll räume ich die Kommentierung einer maßgebenderen Feder als der meinen den Vorrang ein. "Was sind die zerstörerischen Elemente? Man lese sie sorgfältig.

I. Ziel 2: "Die Einrichtungen, die zu ändern sind, anzupassen." Diese Einrichtungen sind weder beschrieben noch verzeichnet. Dies ist ein offenes Tor für sämtliche Dissonanzen, die uns angeboten wurden.

II. Ziel 3: Alles zu fördern, was die Einheit der Christgläubigen fördern könnte etc. Dies ist ein ökumenischer Grundsatz, von sich aus und in sich unmoralisch. Denn das "alles" beinhaltet im voraus die Preisgabe von allem.

III. Ziel 4: Alles daranzusetzen... Dies ist scheinbar ein missionarisches Prinzip, aber wirklich nur scheinbar. Wir beschäftigen uns nicht mit der Konversion, sondern mit der Öffnung zur Welt. Wenn dieses Prinzip auf die Liturgie angewandt wird, hat es die Annahme eines profanen Stils zur Folge". (MYSTERIUM FIDEI Nr.48, 4. Quartal 1979).

Geführt von solch zerstörerischen Grundsätzen wurde die Reform der Riten in Angriff genommen. Die progressiven Anführer gestanden dies auch offen ein. Sie sahen in dem Konzept für die Liturgische Konstitution eine Art 'Schwamm', welcher sich durch eine ständigen Entwicklung mit sämtlichen Verirrungen der Revolution allmählich vollsaugen würde. Daher sagte Msgr. Dwyer, Erzbischof von Birmingham, ein eifriger Sprecher auf dem Europäischen Symposium, bereits im Jahre 1967: "Die liturgische Reform ist in tiefgründigster Bedeutung der Schlüssel zum Aggiornamento. Man mißverstehe mich nicht: hier beginnt die Revolution." Das sind Worte, die bei der ersten Bischofs-Synode in Rom ausgesprochen wurden! (QUE PASA? Nr.313, 12-27-69, zitiert nach LA CROIX, 10-25-67).

Was wollen wir mehr? Da es hier ein offenkundiges Eingeständnis gibt, sind weitere Beweise überflüssig. Die den postkonziliaren Riten zugrundeliegende Intention entspricht nicht mehr dem katholischen Glaubensverständnis.

Wir müssen uns leider vor Augen führen, daß dieses Geschnatter und dieses Meer von Tinte, erörternd, ob sie Wind- oder Jagdhunde sind, nur unter den Traditionalisten stattfindet. Die Progressisten wissen ganz genau, daß ihre Pläne inzwischen Wirklichkeit geworden sind... einfach so. Überdies erkannten die Protestanten mit klarer Intuition, daß sich die gesamte liturgische Reform zu ihren Gunsten ausgewirkt habe. Folglich verkündete das höchste Konzil der Bekennenden Kirche von Elsaß-Lothringen: "Wir sind interessiert an der Übernahme der neuen eucharistischen Gebete; in diesen finden wir die Verschönerung der Opfertheorie, die früher als ausschließliches Eigentum der Katholiken galt." Wegen der Berichte über die Reform der sakramentalen Riten im allgemeinen stellte Professor Knutson, der Sprecher der Lutheraner, fest: "Es besteht unter den Protestanten ein begeistertes Interesse an einer Erneuerung der Liturgie", wobei er hervorhob: "Das theologische Denken der katholischen Kirche ist auf gewissen Gebieten, wie z.B. den Sakramenten, beträchtlich fortgeschritten. Diese Entwicklung zeigt, daß lutherische und katholische Gedankenwelt aufeinander zugehen". (MYSTERIUM FIDEI, Nr.49, März 1980). Diese Beispiele dürften ausreichen.

D. "ZURÜCK ZU DEN QUELLEN..."

Ein anderer von Leo XIII. erwähnter Punkt (im Gepäck der Reformer) ist der Vorwand, zu den Quellen zurückzukehren ("specie quidem redintegrandae eius formae primaevae"). Diese sog. Rückkehr zur ursprünglichen Einfachheit ist unter den Häretikern und Erneuerern im Laufe der Geschichte immer wieder bloß als Vorwand benutzt worden, seit Vigilantius im vierten Jahrhundert die erste liturgische Häresie entwickelte, indem er dem Triumph und den Lobpreisungen die Rückkehr zur ursprünglichen Einfachheit entgegensetzte. Diese sog. Rückkehr stellt einen

verderblichen Archäologismus dar, der von Pius XII. in *MEDIATOR DEI* verurteilt wurde. Er ist nichts anderes als eine revolutionäre Methode, mit der Tradition zu brechen, für die sie angeblich eine so große Vorliebe bekunden. Die traditionellen Riten, die vor Jahrhunderten von der Kirche eingeführt wurden, sind eindeutig und erlauben weder einen semantischen Betrug noch Manipulationen.

Ich will schließen mit dem Zitat eines Reformers: "Die Zweideutigkeit (Hervorhebung vom Autor) wird uns begünstigen. Wir drücken uns nach Diplomatenart aus, aber nach dem Konzil werden wir alle impliziten Momente entfalten." Konfrontiert mit dieser Zurschaustellung von Schamlosigkeit durch ein Mitglied der Gelehrtenkommission geriet der berüchtigte liberale Theologe Schillebeecks außer Fassung und rief aus: "Ich betrachte dieses Eingeständnis als beschämend!" (Rev. Bazuin, 48, 1965, S.4, zitiert in *MYSTERIUM FIDEI*, Nr. 48, 1979, S.18).

Ein anderer Punkt, der ebenfalls in dem veröffentlichten Verzeichnis *Leos XIII.* angeführt wird, bezieht sich auf Mitarbeiter, die aus verschiedenen Sekten eingeladen werden ("quos adsciverint – fautores ab heterodoxis sectis.") Genau dies aber geschah bei der Entwicklung der neuen Riten. Es ist eine weltbekannte Tatsache, daß sechs Mitglieder verschiedener protestantischer Sekten nicht nur als Beobachter eingeladen waren, sondern an der Kreierung des sog. N.O.M. beteiligt waren. Ähnlich wie Dr. Coomaraswamy bezeugt auch Michael Davies, daß manche derjenigen, die an der Meßreform teilnahmen, sich auch in die Reform der Weihesakramente einmischten. Es muß klargestellt werden, daß die Rolle dieser Gäste nicht die von bloßen Zuschauern war, die nur zustimmten, sondern daß sie sich vielmehr aktiv einmischten. Msgr. Baum schrieb 1967: "Sie sind hier nicht als bloße Beobachter, sondern eher als Experten; und sie nehmen aktiv (Hervorhebung vom Autor) an den Diskussionen über die liturgische Erneuerung teil." Ein weiteres Zeugnis hierfür stammt von einem der protestantischen Gäste, dem Anglikaner Jasper, der 1977 erklärte: "Wir waren tatsächlich bevollmächtigt zu kommentieren, zu kritisieren und Vorschläge zu machen." (*ITINERARIES*, Nr. 212, April 1977.)

E. SCHLUSSFOLGERUNG

Sowie der Anglikanische Ritus die wahren Intentionen seiner Schöpfer zeigte, so auch der reformierte Ritus. Seine Abfassung erfolgte unter den gleichen Bedingungen. Der traditionelle Ritus (im Römischen Pontificale) zeigt nicht die geringste Unklarheit hinsichtlich der wesentlichen Vollmacht des katholischen Priesters. Es bestehen indessen sicher Zweideutigkeiten im reformierten, und dies ist ein Umstand, der die Ungültigkeit eines jeden Sakraments zur Folge hat. Deshalb kommt J. Daly zu dem Schluß:

"Es steht fest, daß die Gültigkeit des neuen Ritus zumindest zweifelhaft ist. Seine Gültigkeit müßte daher nachgewiesen, nicht nur angenommen werden, denn es ist augenscheinlich, daß der postkonziliare Ritus in seinen Defekten denen des anglikanischen Ritus ähnlich ist, der von Leo XIII. verurteilt und deshalb für null und nichtig erklärt wurde. Es ist erwiesen, daß er zweifelhaft ist. Bis zu welchem Grade? Bis zur Stufe der größtmöglichen Probabilität, die sich der moralischen Sicherheit nähert."

Dem stimme ich zu. Diese Gegebenheit verpflichtet uns zu einer eindeutigen, praktischen Stellungnahme. Die Kirche verlangt bei der Sakramentenspendung: "tutior" ("sicherer", d.h. sie folgt im Zweifelsfalle dem sicheren Weg, wenn es sich um die Gültigkeit der Sakramente handelt. (D 1151). Soll man sich also an einen Ritus von zweifelhafter Gültigkeit halten oder einen, der dogmatisch unbestreitbar ist? Eine Diskussion darüber ist völlig überflüssig.

II. DER REFORMIERTE RITUS DER BISCHOFSWEIHE

A. "SIGNIFICATIO EX ADJUNCTIS"

In meiner Analyse des reformierten Konsekrationsritus will ich umgekehrt vorgehen und beginne mit einer Analyse des liturgischen Zusammenhangs. Hinsichtlich der inneren Faktoren zeigen sich

Irrtümer und Fehler, die denen ähneln, die wir bereits im reformierten Ritus der Priesterweihe festgestellt haben, die aber zunächst nicht so gravierend erscheinen. Im alten Ritus ist die geistige Vollmacht, die "potestas spiritualis", deutlich angegeben als die spezifischen Aufgaben des bischöflichen Amtes: "Episcopum, oportet iudicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare." ("Der Bischof muß richten, auslegen, die Bischofs- und Priesterweihe erteilen, opfern, taufen und die Firmung spenden.") Unter den angeführten Aufgaben des Bischofs sind die besonderen Unterschiede in den Vollmachten, die die eines normalen Priesters übersteigen, eindeutig angegeben, insbesondere die Vollmachten, Priester zu weihen und die Konsekration eines neuen Bischofs zur Sicherung der apostolischen Sukzession und der Kirche (als der geheiligten Einrichtung für das Seelenheil der Gläubigen) vorzunehmen.

Diese Formel gibt die "Vollmachten" an, die dem Hohenpriestertum vorbehalten sind. Deren Nennung wurde im neuen Ritus ausgelassen. Was bereits über den anglikanischen Ritus der Priesterweihe gesagt wurde, ist hier wiederum mit dem Zitat Leos XIII. zu bestimmen: "De ipsis consulto detractum est..." "Sie entfernten absichtlich alles, was im katholischen Ritus mit aller Klarheit die Würde und die speziellen Funktionen des Bischofs bezeichnete." Analog zu den verurteilten Irrtümern des anglikanischen Ordinale kann derselbe Schluß hinsichtlich der Gültigkeit der Bischofsweihe, der bereits auf die Priesterweihe zutraf, gezogen werden.

B. DIE FORM

Hier will ich Vergils Worte zu Beginn des zweiten Teils der Aeneis zitieren : "Maius opus moveo", d. h. "Ich nehme ein schwereres Werk in Angriff." Um mit der Analyse anzufangen, beschreiben wir die beiden Formen, die tradierte und die reformierte, und vergleichen sie.

In der traditionellen Form heißt es: "Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam, et ornamentis totius glorificationis instructum coelestis unguenti rore sanctifica." (Const. SACRAMENTUM ORDINIS, DZ. 3860) auf Deutsch: "Vervollständige in deinem Priester die Fülle deines Amtes und geschmückt mit den Gnaden deiner Herrlichkeit, heilige ihn mit dem Tau der himmlischen Salbung."

Die reformierte Form: "Et nunc effunde super hunc Electum eam virtutem, quae a te est, Spiritum principalem, quem dedisti dilecto Filio tuo Jesu Christo, quem ipse donavit sanctis Apostolis, qui constituerunt Ecclesiam per singula loca ut sanctuarium tuum, in gloriam et laudem indeficientem nominis tui." (Vgl. "Pontificale Romanum..." Vatikanstadt 19681, S. 75; 19902, S. 24 f.; ebenso veröffentlicht in AAS, LX (7) 29. Juli 1968) Die offizielle Übersetzung lautet: "Sende auf diesen Auserwählten die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Führung, welchen du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben hast. Er hat den Heiligen Geist den Aposteln verliehen, und sie haben dein Heiligtum, die Kirche, überall auf Erden gegründet, deinem Namen zum Lobpreis und Ruhm ohne Ende." ("Liber de Ordinatione diaconi, presbyteri et episcopi" Freiburg i. Brsg. 1971, S. 71) (Anm.d.Red.: in der offiziellen deutschen Version wird "Spiritum principalem" einmal mit "Geist der Führung" und zum anderen – im Lateinischen wird im Nebensatz mit "quem" auf ihn Bezug genommen – mit "Heiliger Geist" übersetzt, d.h. hier wird durch einen Übersetzungstrick suggeriert, daß doch die Dritte göttliche Person gemeint sein könnte.)

Wie jedermann erkennen kann, ist diese Formel theologisch diffus. Im vorigen Kapitel wurde darauf hingewiesen, daß die Formen "in genere" zu Allgemeinheiten neigen; folglich ist es erforderlich, ihre Bedeutung im rituellen Zusammenhang ganz genau darzustellen, um die sakramentale Wirkung zu erzielen. Aber es ist genauso wahr, daß selbst bei Entfernung sämtlicher Zweideutigkeiten aus dem rituellen Zusammenhang allein die semantische Leere der Formel das Sakrament ungültig machen würde.

Die sakramentalen Formen haben die Tendenz, sehr knapp zu sein; alle überflüssigen Worte werden vermieden. Tatsächlich sind die Formen des Weihesakraments – gemäß ihrer Natur – die längsten, da sie nicht allein – wie in den anderen Sakramenten – die Gnade, sondern die besondere geistliche Vollmacht, "spiritualis Potestas" auf jeder Weihestufe ausdrücken müssen. Aber überflüssige Worte machen ein Sakrament nicht ungültig, wenn sie sich nur auf eine besondere Betonung beschränken und nicht die wahre Bedeutung der sakramentalen Wirkung aushöhlen. Dies wird bestätigt von Thomas v.A: "quaecumque fiat additio vel substractio vocum..." D.h.: "Jede Hinzufügung oder Wegnahme von Worten, die nicht die wahre Bedeutung des Sakraments entstellen, machen es nicht ungültig" (cf.III q.60 a.8, ad.2).

Prüfen wir nun die beiden Formeln unter dem quantitativen Aspekt. (Die Weiheform soll möglichst knapp sein.) Sofort erkennen wir, daß die Unterschiede in den verschiedenen Formen bedeutend sind. Zuallererst: unter den 16 Worten der traditionellen und den 43 der modernistischen Form finden die Autoren nur ein gemeinsames Wort, das Bindewort "et", welches ich aber nicht als identischen Terminus anerkennen kann. Andererseits ist das "et" in der modernistischen Form keine Satz – sondern nur eine Wortverbindung; "in gloriam et laudem". Selbst wenn dieser einheitliche Ausdruck kein leeres Geschwätz wäre, drückte er nur die Wirkung der Gnade aus, aber nicht die "potestas", d. i. die Vollmacht. Daher ist es eine abschwächende und sinnlose Form, die nicht die sakramentale Wirkung hervorzubringen vermag.

Ich halte es für unmöglich, daß jemand, der intensiv die neue Formel studiert, nicht von erheblichem Zweifel hinsichtlich ihrer Gültigkeit geplagt wird. Es ist daher natürlich, daß Dr. Coomaraswamy und Daly zugleich mit mir argwöhnten, M. Davies, der die neuen Riten für die Diakonats- und Priesterweihe studiert hatte, um ihre Gültigkeit zu verteidigen, würde es nicht wagen, auch das Thema der Bischofskonsekration in gleicher Absicht abzuhandeln. Beim Studium dieser Formel verschwindet jede Unschlüssigkeit, jeder Zweifel hinsichtlich der Bewertung ihrer Gültigkeit... Zweifel, der bei der Betrachtung der Form der Priesterweihe angebracht erschien. So behaupten ämtliche Autoren, welche die Form der Bischofskonsekration analysiert haben, die semantische Leere dieser Form und somit ihre absolute Ungültigkeit, ohne den leisesten Zweifel zu haben.

Die Folge ist, daß ab dem Datum der Einführung des neuen Ritus in keiner Diözesen der (ehemals) katholischen Kirche, in denen der lateinische Ritus gilt, mehr neue Bischöfe gültig konsekriert wurden. Dies ist unglaublich erschreckend, weil ohne gültig geweihte Bischöfe die Apostolische Sukzession erlischt. In Übereinstimmung mit den Lehren Leos XIII. sind die Bischöfe die fundamentale Basis der Kirche. "Denn nicht nur Kinder werden gezeugt, sondern mittels ihres Amtes auch Väter, d.h. Priester, um die Kirche zu leiten und zu hegen." ("Divinum illud munus", DS 3328).

C. DER TERMINUS "SPIRITUM PRINCIPALEM"

Mit diesen Ausführungen hätte ich meine Untersuchung abschließen können. Ich will aber den Autoren folgen, die die Bedeutung des auffälligsten Ausdrucks im Gewirr der neuen Form zu ergründen versuchten – eine Bemühung, die ich, gestützt auf Beweise eigentlich für unnötig halte: ich meine die seltsame und rätselhafte Einfügung des Terminus "Spiritum principalem".

Dieser Ausdruck wird im Psalm 50,14 ("Miserere") verwendet, wo David für seine zweifache Sünde – Ehebruch und Mord –, um Vergebung bittet. Der reumütige König bedient sich dieses Ausdrucks. Was ist mit ihm gemeint? Ich fand mehr als ein Dutzend Übersetzungen, von denen ich einige anführe u.a.: "Mein Geist", "ein großmütiger Geist", "aus freiem Entschluß", "erste Hauptperson" oder "Geist der Würde". Die vorherrschende Übersetzung in den modernen Versionen der Psalmen lautet: "ein edler Geist", der auch in der unter der Leitung von Kardinal Bea durchgeführten neuen Übersetzung des Psalters verwendet wird. Sowohl die griechische Version

("hegemonico pneumati") als auch die lateinische ("Spiritu principali") versucht die Bedeutung des hebräischen "Nedibah", das von "nadib" = Fürst, abgeleitet ist, festzuhalten, was soviel wie "fürstlicher Geist" oder "Geist von Fürsten" bedeutet. Hermeneutisch ist klar, daß mit "Spiritus Principalem" nicht die Dritte Person der Hl. Dreifaltigkeit gemeint ist, nach welcher Deutung die Verfasser vergeblich suchen.

Was sagt die Tradition? Sehr wenig. Ich befragte die Kommentare des hl. Augustinus ("Enarrationes"). Augustinus begnügte sich zu erläutern, was andere vor ihm darunter verstanden hatten. Er sagt: "Manche glauben, daß die Heilige Trinität vor der Fleischwerdung benannt wurde... Sie glauben, daß der 'rechte Geist' (Vers 12) der Sohn sei, der 'heilige Geist' der Heilige Geist, und daß der 'führende Geist' der Vater sei... Andere deuten dagegen den 'rechten Geist' als die menschliche Seele, die infolge der Sünde verzerrt worden ist; und daß der 'führende Geist' der Heilige Geist sei, den David anfleht, ihn nicht zu verlassen und durch den er gestärkt werden wolle." Der hl. Augustinus kommt zum Schluß zu der Behauptung: "Keine dieser Meinungen ist häretisch." Indessen bevorzugt er keine Meinung; er begnügt sich damit, diese zwei seltsamen Deutungen skeptisch auszulegen.

Andere Kommentatoren aus der Gesellschaft Jesu geben die erste Meinung des hl. Augustinus wieder und erläutern, daß sie von Origenes eingeführt worden sei und im Mittelalter Anhänger gehabt habe. Folglich ist auch auf den Grundlagen der Tradition gleichermaßen klar, daß mit "führender Geist" nicht die Dritte Person der hl. Dreifaltigkeit gemeint sein kann.

Welche Bedeutung geben die Urheber des neuen Ritus diesem Ausdruck? Dom Botte, der Vorsitzende der Kommission für die Reform der Weiheriten, mußte sich den geäußerten Vermutungen und Annahmen darüber stellen. Hier seine Antwort: "Der Ausdruck wurde gefunden und entnommen in dem Weiheritus, den der Schismatiker Hyppolitus für seine Sekte und Anhänger verfaßte." In Übereinstimmung mit anderen Autoren räumt Don Botte ein, daß nicht nur wir uns mit der Interpretation dieses rätselhaften Terminus Probleme hätten, sondern daß gerade diese Worte eine falsche Lesart darstellten; dies habe natürlich zur Folge, daß sie weder von Jesus Christus noch den Aposteln herrührten. (Seine Ehrlichkeit ist positiv zu werten, zugleich zeigt dieses Eingeständnis aber auch, in welchen Abgrund der von Pius XII. verurteilte Archäologismus führen kann.) Dennoch versucht D. Botte die von Hyppolitus beigelegte Bedeutung zu mutmaßen. Er glaubt, daß Hyppolit den Hl. Geist meinte. Indessen fügt er hinzu, daß die Gabe des Geistes vom Führenden Geist ausströmt, und daß die beste Übersetzung "Geist der Autorität" oder "Geist der Regierung" wäre... Coomaraswamy folgert beim Zitieren dieser Worte: "Das einzige Problem ist also, die Bedeutung zu ermitteln, die der Verfasser des Gebets diesem Ausdruck gegeben hatte."

Ich schließe mit dem Klageruf: "Welche Beleidigung, welche Verletzung, welche Verspottung der menschlichen Intelligenz im allgemeinen und der Gläubigen im besonderen!" Es war ein Mißbrauch der Autorität in der Annahme, daß der Glaube den Intellekt kastriert. Inzwischen liegt der Fall so: Sie versuchten mit einem Ausdruck die Validität eines sakramentalen Ritus sicherzustellen, den niemand – der Autor mit eingeschlossen – klar zu definieren vermag. Was das bedeutet, sagt uns der hl. Thomas v. A. Er schreibt über die Form der Taufe folgendes: da sie wie die Materie der Sakramente ein allgemein gebrauchtes und leicht unterscheidbares Moment ist, sollen auch die in der Form verwendeten Worte solche sein, die gewöhnlich diese Vorstellungen ausdrücken. "Nec in aliis perficitur Sacramentum..." Er sagt: "Wenn bei Spendung des Sakraments der Taufe ausgesprochen wird 'In nomine Genitoris et Geniti et Procedentis,' würde, obwohl die betreffenden Personen dieselben seien, das Sakrament nicht gespendet worden sein" (cf. III q.66, a 5). Was würde St. Thomas heute von dem rätselhaften Ausdruck "Spiritus principalem" sagen, der von Dom Botte und seinen Mitarbeitern eingeführt wurde?

Nehmen wir einmal an, daß "Spiritus principalem" – indem wir von den Hypothesen des vorigen Abschnittes einmal absehen – eindeutig die Dritte Person der Hl. Dreifaltigkeit bedeute. Auch dann reichte das nicht aus, die reformierte Form zu einer gültigen zu machen. Leo XIII. lehnte folgenden

Teil der Form des anglikanischen Ritus als unzulässig für die Gültigkeit ab: "Accipe Spiritum sanctum et memento ut resuscites gratiam Dei, quae est in te, per impositionem manuum" ("Empfange den Hl. Geist und denke daran, die Gnade Gottes, die durch meine Handauflegung in dir ist, zu erwecken"). In dieser Form ist zwar eindeutig die Dritte Person der Hl. Dreifaltigkeit gemeint. Leo XIII. bestimmt jedoch: "Weil die Worte dieser Form keineswegs klar die eigentliche Gnade und die geistliche Vollmacht (potestas spiritualis) der höchsten Stufe des Priestertums bedeuten", komme ihr keine Gültigkeit zu. Und es ist klar, daß die Bedeutung der wichtigsten Wirkung (potestas spiritualis – eine ausschließlich dem Bischof gewährte Gewalt) nicht in diesem Kauderwelsch der Form (des reformierten Ritus der Bischofsweihe) angesprochen wird. In Ergänzung zu der Feststellung, daß es sich um eine unsinnige Form handelt, entdeckt Prof. Wendland darin auch eine Andeutung von Häresie, indem der Sohn auf dieselbe Stufe wie die Apostel gestellt werde.

Christus versprach Seiner Kirche, ihr bis zum Ende der Zeiten beizustehen. Sein Versprechen kann nicht fehlgehen. St. Thomas sagt in einem Bericht über einen besonderen Fall, in welchem ein Priester ungültig geweiht worden war: "'pie' credi potest"... Man kann fromm glauben, daß der oberste Herr es nicht erlauben werde, daß ein Betrug dieser Größenordnung, der Seine Kirche in Gefahr bringen könnte, verschwiegen und unbekannt bleibt. Wir müssen folglich aus einem um so wichtigeren Grund fest – und nicht nur fromm – glauben, daß hinsichtlich der Tatsachen von solch universalem Ausmaß Christus es nicht zulassen wird, daß ein Betrug in einer so wichtigen Angelegenheit verborgen bzw. objektiv unbekannt bleiben kann, wodurch der Kirche und den Seelen dauernder Schaden zugefügt würde. Somit wird es unentschuldig sein, die Augen vor dem, was offenbar ist, zu verschließen.

Erzittern wir und helfen besonders denen, die es betreffen wird: Der Quell der apostolischen Sukzession ist in Gefahr auszutrocknen, und wenn der Quell trocken ist, werden auch sämtliche ihm entströmende Gewässer austrocknen.

(Von der Redaktion EINSICHT überarbeitet und leicht gekürzt; Übersetzungen aus dem Lateinischen von Christian Jerrentrup.)

Anmerkungen:

1) vgl. Katzer, Otto: "Was bezweckt die neue Priesterweihe?" (EINSICHT VII/2-3); Graus, Werner: "Die neue Priesterweihe ist kein katholischer Ritus mehr" (EINSICHT X/7, 286 ff.); Howson, Eugene A.W.: "Sind die neuen Weiheriten nach Vatikanum II gültig?" (EINSICHT XI/2, 48 ff), ders.: "Die Krise der apostolischen Sukzession und das Sakrament der Weihe in ihrem Bezug zur Apostasie der röm.-kath. Kirche im 20. Jahrhundert" (EINSICHT XVI/6, 153 ff); Wendland, Diether: "Die Zerstörung des sakramentalen Priestertums durch die 'römische Konzilskirche' (EINSICHT XXII/1-2S); Mouraux, Henri: "Der Weiheritus Pauls VI. ist ungültig" (EINSICHT XXIV/2).

2) Das stimmt so sicherlich nicht. Es wurden auch Zweifel an der Gültigkeit des neuen Taufritus laut, zumal, wenn durch ihn keine Vermittlung des Glaubens und keine Aufnahme in die Kirche, sondern nur eine Aufnahme in die Gemeinde intendiert ist. Vgl. dazu auch Ettelt, Wilhelm: "Das Sakrament der Aufnahme in die Pfarrkartei" (EINSICHT VII/7, 279).

3) Eine ausführliche Untersuchung des neuen Taufritus steht noch aus. Dabei wäre dieser auch im Kontext mit dem verfälschten Kirchenverständnis der Reformer zu sehen. Darum könnte der von Tello gezogene Schluß eventuell vorschnell gezogen sein.

4) Das "Breve esamen..." wurde von den Kardinälen Ottaviani und Bacci am Fest des hl. Pius V., d.i. am 5.5.1969 unterzeichnet. Es erschien zunächst in italienischer Sprache bei der "Civiltà cristiana" in Rom. Eine deutsche Übersetzung erschien zunächst in DAS ZEICHEN MARIENS, Nr. 7 vom Nov. 1969. Sie wurde als Sonderdruck von der "Katholischen Traditionalistenbewegung" und auch von unserem Freundeskreis herausgegeben, für den damals Univ.-Prof. DDr. Lauth

zeichnete. An der Ausarbeitung des "Breve esame..." hatte wesentlichen Anteil der nachmalige Bischof M.L. Guérard des Lauriers o.p., der 1983 eine Neuauflage dieser Schrift besorgen ließ.
5) Diese Formulierung findet sich nicht in dem reformierten "Pontificale Romanum" von 19681 bzw. 19902 ; wahrscheinlich hat Tello diese Formulierung einem Vorabdruck entnommen, der in Spanien verbreitet wurde, weswegen er auch von den Autoren Daly und Jenkins unberücksichtigt bleibt (vgl. auch S. 69).

6) in "The Catholic Church and Anglican Orders", CTS 1962, zitiert von Davies in seinem Werk "The Order of Melchisedek".

Quellen- und Literaturverzeichnis

A) Allgemeine Bibliographie

I. GLAUBENS- UND SAKRAMENTENLEHRE

1. DOGMA, KIRCHENRECHT, MORALTHEOLOGIE

Aldama, Josephus und andere: "Sacrae Theologiae summa" T. VI "De Sacramentis". BAC (73), Ed. 4a, Madrid 1962.

Alonso Lobo, Arturo und andere: "Commentarios al Código de Derecho canónico", T. II. BAC (225) Madrid 1963.

Augustinus: "De Civitate Dei" BAC (171).

Belmont, Hervé: "L'Exercice Quotidien de la Foi dans la Crise de l'Eglise", DPF, Chire en Montreuil 1984.

Billot, Ludwig: "Parusia"; deutsch: "Die Parusie" in: EINSICHT XVII vom Nov. 1978.

Cano, Melchior: "De Locis Theologicis" Ventiis 1729.

Couvert, Etienne: "De La Gnose a L'Oecumenisme - Les Sources de la Crise Religieuse" - D.P.F. Editions de Chiré en Montreuil 1983.

Cretinaeu-Joli, J.: "La Iglesia Romana y La Revolucion" hersg. v. Gebhardt, Barcelona 1867.

Devine, Arturo: "Los Sacramentos explicados" übersetzt von J. Gili Montblanc, Barcelona 1905.

Ferrerres, Ioannes: "Institutiones Canonicae" Edit. Subirana, Barcelona, 1934.

Ignatius von Loyola: "Obras Completas" BAC (86), 2a Edic. Madrid 1963.

Kennet Weiskittel, John: "The Bugnini File - A Study in ecclesial Subversion" in: SACERDOTIUM VII, Pars verna. MCMXCIII; deutsche Übersetzung: "Die Bugnini-Akte - Eine Untersuchung über den kirchlichen Umsturz" in: KYRIE ELEISON XXIII (2), 1994, S.7-77.

Marin-Sola, Francisco: "La Evolucion Homogenea del Dogma Catolico", BAC (84) Madrid 1963.

Murro, Giuseppe: "L'Infallibilità del Chiesa" in: SODALITIUM franz. Ausg., Jan. 1996.

Nilus, Serge: "Los Protocolos de los Sabios de Sion" Edit. Sancho el Fuerte, Pamplona 1984.

Ploncard d'Assac, Jacques: "L'Eglise Occupee" D.P.F. Editions de Chiré 1975.

Royo Marin, Antonio: "Theologiae Dogmaticae", Ed.13 Vol I, "De fide" Romae, 1911.

Rouet de Journet, M.J.: "Enchiridion Patristicum" Romae 198125.

(Maurice Pinay): "Complot contra la Iglesia", Roma 1962, spanische Version von Luis Conzales. Ediciones Mondo Libré, 1968 (2a edicion 1969), impresa en México.

Thomas von Aquin: "Summa Theologiae", BAC (5), Bde. 77, 80, 81, 83, 87, Madrid.

Vicenz von Lerin: "El Conmonitorio" - übersetzt u. kommentiert von José Madoz, Sevilla 1990.

Vitoria, Francisco de: "Reflecciones Teologicas", Edic bilingue de la BAC (198).

Wendland, Diether: "Was ist das eigentlich: Die Häresie?" EINSICHT XVI/1, April 1986.

Xavier da Silveira, Arnaldo Vidigal: "Implicaciones Teologicas y Morales del Nuevo ordo Missae", Sao Paulo, 1971, französisch in: Ediciones de Chiré en Montreuil: "La Nouvelle Messe de Paul VI."

1975: "La autoridad doctrinal de los Documentos pontificales" in: ROCA VIVA No 53, Mai 1972, p.365; no 54 Jun. 1972, p.476; No. 55-56, p.575.
Zalba, M.: "Thologiae Moralis Summa", Tom. III, BAC (117) Madrid.

2. LEHRAMTSENTSCHEIDUNGEN

Catecismo Romano, BAC (158) Madrid, 1956.

Denzinger, Henricus: "Encheridion Symbolorum", 31. Edic. übersetzt von Daniel Ruiz Bueno, Barcelona 1965.

Denzinger-Schönmetzer, Adolf: "Encheridion Symbolorum" 35a Edición latina, Barcelona 1965.

Leo XIII.: Enz. "Satis Cognitum", ASS, 28, (1895/2896) S. 709 ff.

Pius XII.: Enz. "Mystici Corporis" (vom 29. Juni 1943), Madrid 1948.

Pius XI.: Enz. "Mortalium Animos" AAS (XX) 1928, pp. 7-16.

Pius XI.: Enz. "Ad. Catholici Sacerdotii" AAS (28) 1936, ebenso in: "Colección de Enciclica de la Acción Católica Española".

Leo XIII.: Enz. "Humanum Genus" ASS (16) p.430.

Paulus IV.: Bulle "Cum Ex Apostolatus Officio" - Text, Übersetzung und Einführung: Disandro, Carlos - Centro Instituto de Cultur clásica de San Atanasio, Córdoba (Argentina) 1978.

Pius X.: Enz. "Pascendi Dominici Gregis".

II. VATIKANUM II UND LITURGIEREFORM

Amerio, Romano: "Iota Unum" Estudio sobre las transformaciones de la Iglesia Católica en el siglo XX. ins Spanische übersetzt von Carmelo López-Arias Montenegro, Salamanca 1994.

(Autoren-Team): "Apprunti di Trasformismo Postconciliare", Lugano 1990.

Bonnetterre, Didier: "Le Mouvement Liturgique", Editions Fideliter, F-03110-Escurolles 1980.

Edición italiana: "Movimento Liturgico - Breve sintesi storica de la Lurgia dal 1860 al 1985", Lugano 1986. (Interessant wegen der Erwähnung des Internationalen Convents zu Studien über die Liturgie in Lugano vom 14. bis 18. September 1953.)

Bouyssi Bobed, Pedro: "Así se explican tantas cosas. Obispos y Cardenales adscritos a la Masonería.", FUERZA NUEVA, no. 510, 1979.

Bugnini, Annibale: "La Riforma Liturgica", Ediz. Liturgiche. Roma 1983. Kommentar von Carmelo López Aria Montenegro. En Tradición Católica, no. 50.

Congar, Yves: "Verdaderas y Falsas Reformas en la Iglesia" erweiterte Ausgabe vom Instituto de Estudio Políticos, Madrid 1973.

Coomaraswamy, Rama O.: "The problem with the new postconciliar Sacraments." in: THE ROMAN CATHOLIC - "The voice of on cryin in the wilderness: The Antiliturgical heresy by Dom Prosper Guéranger" veröffentlicht in "Britans Catholic Library". Rep. Irland.

Davidoglou, Myra: "Le Fils des la Terre ou l'autre Evangile", LA VOIE, no. 2, pp. 27-34.

Denoyelle, Alfred: "La consistance de la réforme liturgique contemporaine", MYSTERIUM FIDEI, Nr. 48, 1979, p.11. ebenso: "Les principes révolutionnaires ..." O.C. et 1. c.p. 16. "Les Protestantes ne sont pas trompés" O.C. no 49, März 1980, pp. 2-7. "Un Pontificat qui fait problème" O.C. et 1c.c. pp. 8-13. "La valeur des Rites" O.C. et 1 c. pp. 13-17.

Editorial de mysterium Fidei: "Vatican II: Un Concile schismatique", MYSTERIUM FIDEI, numéro spécial, no. 33, 1976.

Floristan, Casiano und Useros Carretero, Miguel: "Teología de la Acción Pastoral", Sección II, La Liturgia Pastoral, BAC 8238).

Juanes, Fray Elías: "El nuevo Rito del Baptismo" QUE PASA? no 349 (5-9-70).

Nantes, Georges de: "Sobre la Constiución Sacrosanctum Concilium, en "Lettes a mes Amis", no 162, Jan. 1964, und fortgesetzt im "Lettre" 163, vom 25. Jan 1964. "Presbyterorum Ordinis" Contre

Reforme Catholique, spanische Ausg., no 28 vom Jul. 1972, pp. 5-10. "La Sainte Liturgie" C.R.C. no 53, Febr. 1973, pp 3-14. "La Réforme de la Penitence" C.R.C. no 77, März 1974, p. 3-14. "La validité des confirmations" C.R.C. no 107, Jul.1976 p. 14. "L'Eglise et ses Sacrements" no 109, Spt. 1972, p. 1-2.

Nicodemo: "Más Frutos envenenados. Lineas Directrices del nuevo Calendario Romano." QUE PASA? no 318, (31-1-70).

Nicolau, M.: "Constitucion Liturgica del Vaticano II. - Texto y Comentario Teologico y Pastoral", Madrid 1964.

Ottaviani und Bacci, Card: "Breve Examen crítico del Nuevo Ordo Missae", ROMA, no 56, März 1979, pp. 35-54.

Peinador, Antonio: "Se Hunde la Barca de Pedro?" Madrid 1970.

Que Pasa?: "El Consilium litúrgico y su labor reformadora", no 342, 343, 344.

Raffard de Briennes, Daniel: "Lex Orandi", D.P.F., Ediciones de Chiré, 1983.

Roig, Anselmo: "La Polémica litúrgico va en aumento", QUE PASA?, no 222 (30-3-68). "En la Reforma liturgica es donde comienza la Revolucion" QUE PASA?, no 313 (27-3-69). - "Ni siquiera no van a dejar los últimos Sacramentos" QUE PASA?, no 378 (27-3-71)

Tello Corraliza, Tomás: "El concilio Vaticano II", in QUE PASA?, Nrn. 642 (Okt. 1978; 643 (Okt 78); 646 (Dez. 78); 648 (Jan. 1979); 649 (Jan. 1979); 653 (März 1979); 654 (April 1979); 664 (Sept. 1979), "España y La Misa" Faro Inconfundible, no 18, August 1987. – "Die Zwielfichtigkeit der Gestalt Johannes XXIII." in: EINSICHT, XVIII/3 Sept. 1988; ebenso in: ROMA, no 119, (Jun. 1991, pp. 51-61) unter dem Titel: "Sobras y penumbras de la figura de Roncalli (Juan XXIII.)" - "La Abominación de la Desolación" ROMA, no 109, Jul. 1989, pp.47-62.

Tilloy, Pierre: "De la Herjia Antiliturgica de nuestros Dias. Estudio policopiado" (Mai 1965)". zitiert nach Didier Bonnetterre: "El Movimiento Liturgico", Kapitel: "La Primera y más lúcida reacción, según nuestro conocimiento, en contra de la Constitución Conciliar sobre la Liturgia".

Vaggini, Cipriano: "El Sentido Teologico de la Liturgia", BAC (181), 1965.

Vaqueie, Jéan: "La Revolution Liturgique" D.P.F. Edit de Chiré; zitiert bei G. de Nantes in C.R.C. no 53, 1972, p. 6.

Vaticanum II: "Documentos", BAC (252) 5a Edic. Madrid 1967.

Wendland, Diether: "Über die christliche Taufe und das Taufsakrament", EINSICHT XVII/2, S. 32-39.

B) Spezielle Bibliographie

I. ENTSCHEIDUNGEN: LEHRAMT UND 'KONZILSKIRCHE'

Leo XIII.: Bulle "Apostolicae Curae" vom 13. Sept 1896, ASS, 29, 1896/97, pp. 193-203.

Bischöfe der Kirchenprovinz Westminster: "A Vindication of Bull 'Apostolicae Curae'". Defensa a expicación de dicha Bula. Longmans Green and Co. N.Y. 1898.

Paul VI.: "Constitutio Apostolica. - Novi ritus approbantur ...", AAS LX (7), 29. Julii 1968.

Pontificale Romanum (traditionelles).

Pontificale Romanum (reformiertes). Typis polyloctis Vaticanis MCMLXXII (Editio Typica).

II. ZUM PROBLEM DER REFORMIERTEN WEIHERITEN

Coomaraswamy, Rama P.: "The Postconciliar Rite of holy Orders" in: Comparative Religion", vol 16 No 293 (1983); auch in: THE ROMAN CATHOLIC, in französisch: "Le Drame anglican du lergé catholique postconciliaire", in: FORTS DANS LA FOI, Nrn. 9/10, 2 Trim 1990; in Spanisch: "El Rito post-conciliar del Orden sagrado" ROMA, Nr. 120, Okt. 1991, (pp. 29-42) und Nr. 121, Dez. 1991, (pp. 37-56); deutsch "Das anglikanische Drama oder Anmerkungen zu den neuen Weiheriten" in: EINSICHT XXII/5 und XXII/6.

Daly, John: "The validity of the 1968 new Rite of Ordination" und "The Theory of Sacramental Validity and Significatio ex adiunctis" in seiner Abhandlung "Michael Davies - an Evaluation". (S. 267-310). Briton Catholic Library 1989.

Davies, Michael: "The Order of Mechisedech", Devon 1979.

Egregyi, Francois: "Le nouveau Rite de Consecration Episcopale". Bulletin Notre Dame du Tres Saint Rosaire, no 13, Jun. 1983; in Spanisch: "El nuevo Rito de la Consagración episcopal", ROMA, no 119, Juli 1991, S. 47 ff.

Graus, Werner: "Die neue Priesterweihe ist kein katholischer Ritus mehr" EINSICHT X/7 vom April 1981, S. 286 ff.

Grund, Günter: "Stellungnahme zu dem Artikel 'Die Krise der Apostolischen Sukzession' von Eugene Howson", EINSICHT, XVII (2), Jul. 1987, S. 46.

Howson, M. Eugene A.W.: "New rites - Are they valid?" VERITAS, No 6, Jun 1980; deutsch: "Sind die neuen Weiheriten nach Vatikanum II gültig?" in: EINSICHT XI/2 Juli, 1981, S. 48-55; ders.: "Die Krise der apostolischen Sukzession", EINSICHT XVI/6 Apr. 1987, S. 153 ff.

Jenkins, William: "Purging the Priesthood in the Conciliar Church" THE ROMAN CATHOLIC, Febr. 1981. "The new Ordination Rite - An indelible question Mark" THE ROMAN CATHOLIC, Vol. III, no 8, Sept. 1981.

Katzer, Otto: "Was bezweckt die neue Priesterweihe?" EINSICHT VII/2 vom Juli 1977, S. 65-71).

Kröger, Athansius: "Theologische Erwägungen zum neuen Ritus der Bischofsweihen", UNA VOCE KORRESPONDENZ Nr. 8/1978, S. 95 ff.

Moureau, Henri: "Le Rite de Consecration de Paul VI. est invalide" in "BONUM CERTAMEN, Nr. 119, Febr. 1992; deutsch: "Der Weiheritus Pauls VI. ist ungültig" in: EINSICHT vom Juli 1994, S. 30 ff.

Reiner, J.M.: "Priesterweihe ohne Bischof", SAKA-INFORMATIONEN XIV(4), April 1989.

Vezelis, Louis: "Über die heiligen Weiher.", EINSICHT, XXIII/3 vom Sept. 1993, S. 63 ff.

Wendland, Diether: "Die Zerstörung des Sakramentalen Priestertums durch die Römische Konzils-Kirche", EINSICHT, XX/2S), 1991.